

# RS Vwgh 1992/3/30 92/10/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

AMG 1983 §84 Z5;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impli;

## Rechtssatz

Auch wenn es am Standort "1020 Wien, M-Straße 10" mehrere Betriebe gibt, so ist nicht ersichtlich, inwiefern der Besch, der an diesem Standort nur einen Sex-Shop betreibt, durch diese Umschreibung des Tatortes im Spruch des angefochtenen Bescheides in seinen Rechten verletzt sein könnte. Es kann ihm daher nicht gefolgt werden, wenn er die mangelnde Konkretisierung des Tatortes rügt.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100020.X04

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)